

## Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

## Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

G	
Verantwortlicher Ausbilder:	
Auszubildender:	
Ausbildungsberuf: Elektroanlage	nmonteur (in)
Die sachliche und zeitliche Gliederung der der Ausbildungsverordnung ist auf den folg	zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut enden Seiten niedergelegt.
	ariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulun- prüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen
	itablaufes aus betrieblich oder schulisch beding- on des Auszubildenden bleiben vorbehalten.
Auszubildende/rUnterschrift	Gesetzliche/r Vertreterdes/der Auszubildenden: Unterschrift
Datum	Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsbetrieb:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
	0	0	1	2 und 3	
1	2	3		4	5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht <sup>1)</sup> (§ 4 Nr. 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungs- betriebes <sup>1)</sup>	<ul><li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes er- läutern</li><li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Be-</li></ul>			
	(§ 4 Nr. 2)	schaffung, Fertigung, Absatz, Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsver-			
		tretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebs-			
		verfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	- während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit <sup>1)</sup> (§ 4 Nr. 3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungs-</li> </ul>			
		vorschriften anwenden			
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
		<ul> <li>d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwen- den; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>			
4	Umweltschutz <sup>1)</sup> (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungs-			
		betrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
		<ul> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> </ul>			
		<ul> <li>Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltscho- nenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> </ul>			
		d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umwelt- schonenden Entsorgung zuführen			

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die laufenden Nummern 1 bis 6 sollen integriert mit anderen Ausbildungsinhalten vermittelt werden.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
			1	2 und 3	
1	2	3		4	5
5	Technische Kommunikation <sup>1)</sup> (§ 4 Nr. 5)	<ul> <li>a) Einzelteilzeichnungen in Ansichten und Schnitten lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen</li> <li>b) Zusammenstellungszeichnungen, Explosionszeichnungen und Stücklisten lesen und anwenden</li> <li>c) Schaltungsunterlagen von Baugruppen und Geräten, insbesondere Stromlaufpläne, Geräteverdrahtungspläne und Anschlußpläne, lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen</li> </ul>	2		
		<ul> <li>d) Schaltungsunterlagen von elektrischen Anlagen, insbesondere Stromlaufpläne, Anordnungspläne, Installationspläne und Anschlußpläne, lesen und anwenden sowie Skizzen anfertigen</li> <li>e) technische Regelwerke, Arbeitsanweisungen und technische Informationen lesen und anwenden</li> </ul>		2	
6	Betriebliche Kommunikation <sup>1)</sup> (§ 4 Nr. 6)	<ul> <li>a) Gespräche mit Vorgesetzten, Kunden sowie im Team situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen</li> <li>b) Informationen aufgabengerecht bewerten, auswählen und wiedergeben</li> <li>c) betriebliche Informationssysteme nutzen</li> <li>d) berufsbezogene Regelungen zum Datenschutz beachten</li> </ul>	2		
		<ul> <li>e) Kunden bei der Übergabe der Anlage Leistungsmerkmale erläutern und in die Nutzung einweisen</li> <li>f) Telekommunikationsgeräte zur Übertragung von Daten, Sprache, Texten und Bildern einsetzen</li> <li>g) Schriftverkehr und Berechnungen durchführen, Sachverhalte fixieren, Protokolle anfertigen, Standardsoftware anwenden</li> <li>h) Materialien, Ersatzteile und Betriebsmittel verwalten und bestellen</li> </ul>		2	
7	Planen der Auftrags- abwicklung <sup>2)</sup> (§ 4 Nr. 7)	<ul> <li>a) Kabel und Leitungen unter Berücksichtigung der mechanischen und elektrischen Belastung, der Verlegungsarten und des Verwendungszweckes nach Tabellen auswählen</li> <li>b) Betriebsmittel für Haupt-, Hilfs- und Steuerstromkreise, insbesondere Verteilungseinrichtungen, Schalter und Steckverbindungen, auswählen</li> </ul>	2		
		<ul> <li>c) Räume hinsichtlich ihrer Umgebungsbedingungen und der Zusatzfestlegungen für Räume besonderer Art beurteilen</li> <li>d) elektrische Schutzmaßnahmen festlegen</li> <li>e) Leitungswege und Gerätestandorte nach baulichen und örtlichen Gegebenheiten sowie unter Berücksichtigung des Aufwandes festlegen</li> <li>f) Materialverbrauch ermitteln</li> </ul>		4	

 <sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Die laufenden Nummern 1 bis 6 sollen integriert mit anderen Ausbildungsinhalten vermittelt werden.
 <sup>2)</sup> Die laufenden Nummern 7 bis 9 sollen insbesondere in Verbindung mit den laufenden Nummern 12 bis 14 vermittelt werden.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		Position vermittelt
			1	2 und 3	
1	2	3	4		5
8	Vorbereiten der Auftragsausführung <sup>2)</sup> (§ 4 Nr. 8)	<ul> <li>a) Informationen für Arbeitsaufträge aus Unterlagen entnehmen</li> <li>b) Arbeitsschritte zur Aufgabenerledigung festlegen und erforderliche Abwicklungszeiten einschätzen, Arbeitsabläufe nach terminlichen Vorgaben planen</li> </ul>	2		
		<ul> <li>c) Zusammenhang von Aufwand, Produktqualität und Auftragsergebnis erkennen sowie kostenbewußt handeln</li> <li>d) Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsabläufe und</li> </ul>			
		Zusammenarbeit erkennen sowie Vorschläge zur Verbesserung von Arbeitsvorgängen machen  e) dem Kunden über den Auftrag hinausgehende Leistun-			
		gen anbieten sowie Aufträge unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben annehmen, bauseitige Lei- stungen festlegen			
		f) Planung mit Vorgesetzten und Team sowie Kunden und anderen Gewerken abstimmen		4	
		g) Fremdleistungen prüfen und überwachen			
		h) erforderliche Montage- und Bauteile, Materialien und Betriebsmittel für den Arbeitsablauf feststellen, termin- gerecht anfordern, transportieren, lagern und montage- gerecht bereitstellen			
		<ul> <li>bei der Auftragsbearbeitung mit dem Kunden und ande- ren Gewerken Informationen austauschen und zusam- menarbeiten, bei Leistungsstörungen informieren und Alternativen aufzeigen</li> </ul>			
9	Einrichten und Abräumen der Montagestelle <sup>2)</sup>	a) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben einrichten			
	(§ 4 Nr. 9)	b) persönliche Schutzausrüstungen auswählen und dispo- nieren	2		
		c) Abfallstoffe, nicht verbrauchte Betriebsstoffe und defekte Bauteile sammeln, umweltgerecht lagern und entsorgen			
		d) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen auswählen, disponieren und beschaffen sowie montagegerecht bereitstellen			
		e) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen warten, pflegen und überprü- fen, bei Störungen Maßnahmen zu deren Beseitigung einleiten		6	
		f) Leitern, Gerüste und Montagebühnen auswählen, auf- und abbauen			
		g) Montagestelle sichern			

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Die laufenden Nummern 7 bis 9 sollen insbesondere in Verbindung mit den laufenden Nummern 12 bis 14 vermittelt werden.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	ir im Au	he Richtwerte Wochen sbildungsjahr	Position vermittelt
1	2	3	1	2 und 3 4	5
10	Bearbeiten und Verbinden von mechanischen Teilen (§ 4 Nr. 10)	a) Längen, Flächen und Winkel messen und prüfen     b) Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunststoff sägen, feilen, entgraten sowie bohren, senken und gewindeschneiden		·	
		<ul> <li>c) Bleche und Profile aus Metall und Kunststoff zuschneiden, lochen, biegen und richten</li> <li>d) Schraubverbindungen herstellen und sichern</li> <li>e) Hart- und Weichlötverbindungen für mechanische und elektrische Beanspruchung herstellen</li> </ul>	10		
		f) Klebeverbindungen zwischen gleichen und verschiedenen Werkstoffen herstellen     g) Bleche und Profile aus Metall schweißen		8	
11	Zusammenbauen und Verdrahten von Bau- gruppen und Schalt- schranken <sup>3)</sup> (§ 4 Nr. 11)	<ul> <li>a) Einschübe, Gehäuse und Schaltgerätekombinationen zusammenbauen</li> <li>b) Leitungen auswählen sowie Baugruppen und Geräte in unterschiedlichen Verdrahtungsarten nach Unterlagen und Mustern verdrahten</li> </ul>	8		
		<ul> <li>c) Schaltgeräte, insbesondere Last- und Leistungsschalter, Sicherungen und Schütze, einbauen, verdrahten und kennzeichnen</li> <li>d) Betriebsmittel zum Steuern, Regeln, Messen und Überwachen einbauen, verdrahten und kennzeichnen</li> <li>e) Fehler korrigieren und Änderungen dokumentieren</li> </ul>		14	
12	Montieren von elektri- schen Maschinen, Geräten und sonstigen Betriebsmitteln <sup>2)3)</sup>	a) Eignung des Untergrundes für die Befestigung prüfen, Verankerungen vorbereiten sowie Tragkonstruktionen und Konsolen befestigen	4		
	(§ 4 Nr. 12)	<ul> <li>b) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen, zu transportierendes Gut anschlagen, Transport sichern und durchführen</li> <li>c) Maschinen, Geräte und sonstige Betriebsmittel auf Untergrund und Tragkonstruktion aufstellen, ausrichten, befestigen und sichern</li> <li>d) Schutzeinrichtungen, Verkleidungen und Isolierungen anbringen</li> </ul>		12	
13	Montieren von Leitungs- führungssystemen und Verlegen von Leitun- gen <sup>2)3)</sup>	<ul><li>a) Kabel und Leitungen verlegen, befestigen und zurichten</li><li>b) Rohre, Installationskanäle und Kabelbühnen montieren</li></ul>	6		
	(§ 4 Nr. 13)	<ul> <li>c) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen zurichten und unter Verwendung der unterschiedlichen Verbindungstechniken anschließen</li> <li>d) Kabel und Leitungen verbinden und unter Verwendung der unterschiedlichen Verbindungstechniken an Betriebsmittel anschließen</li> </ul>		14	

Die laufenden Nummern 7 bis 9 sollen insbesondere in Verbindung mit den laufenden Nummern 12 bis 14 vermittelt werden.
 Die laufenden Nummern 11 bis 14 sollen insbesondere in Verbindung mit den laufenden Nummern 15 bis 17 vermittelt werden.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens	ir	he Richtwerte Wochen sbildungsjahr	Position vermittelt
'	7 dobildarigosor diosildos	und Kontrollierens zu vermitteln sind	1	2 und 3	Pc
1	2	3	'	4	5
				7	
14	Installieren von elektrischen Anlagen <sup>2)3)</sup> (§ 4 Nr. 14)	<ul> <li>a) Anlagenteile, insbesondere Schaltgerätekombinationen und Installationsverteiler, aufstellen und anschließen</li> <li>b) Beleuchtungsanlagen installieren</li> </ul>	6		
		<ul> <li>c) Betriebsmittel für Haupt-, Hilfs- und Steuerstromkreise, insbesondere Verteilungseinrichtungen, Schalter und Steckverbindungen, montieren und anschließen</li> <li>d) elektrische Maschinen anschließen</li> <li>e) Stelleneinrichtungen einbauen und anschließen</li> <li>f) Erdungen und Potentialausgleichsleitungen verlegen und anschließen</li> </ul>		16	
15	Prüfen, Messen, Einstellen und Inbetriebnehmen <sup>3)</sup> (§ 4 Nr. 15)	<ul> <li>a) Verfahren und Meßgeräte auswählen, Meßfehler abschätzen und Meßschaltungen aufbauen</li> <li>b) Spannung, Strom, Widerstand und Leistung messen</li> <li>c) Kenndaten von Bauteilen und Bauelementen prüfen, Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren durch Sichtkontrolle prüfen</li> </ul>	4		
		<ul> <li>d) Schaltungen mit logischen Grundfunktionen prüfen</li> <li>e) Sollwerte und Funktion von Baugruppen und Geräten prüfen sowie Sollwerte einstellen</li> <li>f) Isolationsprüfung durchführen</li> <li>g) Erdungs- und Schleifenwiderstände prüfen</li> <li>h) Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren, insbesondere Schutz durch Abschaltung mit Überstromschutzorganen und Fehlerstromschutzeinrichtungen, prüfen</li> <li>i) mechanische und elektrische Sicherheitsvorrichtungen, insbesondere NOT-AUS-Schalter, sowie Meldesysteme auf ihre Wirksamkeit prüfen</li> <li>k) Hilfs- und Steuerstromkreise einschließlich zugehöriger Signal- und Befehlsgeber für Meß-, Steuer- und Überwachungseinrichtungen prüfen und in Betrieb nehmen</li> <li>l) Hauptstromkreise prüfen und schnittweise in Betrieb nehmen, Betriebswerte messen, Sollwerte einstellen</li> <li>m) Funktionsprüfung unter Betriebsbedingungen durchführen</li> </ul>		8	
16	Beseitigen von Fehlern in elektrischen Anlagen <sup>3)</sup> (§ 4 Nr. 16)	<ul> <li>a) mechanische und elektrische Fehler durch Sichtkontrolle, Prüfen und Messen sowie mit Hilfe von Schaltungs- unterlagen systematisch eingrenzen, erkennen und beheben</li> <li>b) Geräte und Anlagenteile inspizieren</li> <li>c) Anlagenteile zur Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit nach Serviceunterlagen und Anweisungen warten</li> </ul>	2	10	

 <sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Die laufenden Nummern 7 bis 9 sollen insbesondere in Verbindung mit den laufenden Nummern 12 bis 14 vermittelt werden.
 <sup>3)</sup> Die laufenden Nummern 11 bis 14 sollen insbesondere in Verbindung mit den laufenden Nummern 15 bis 17 vermittelt werden.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	in	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
			1	2 und 3	
1	2	3		4	5
17	Dokumentation <sup>3)</sup> (§ 4 Nr. 17)	a) Schaltpläne von Baugruppen und Geräten aktualisieren	2		
	(3 )	<ul><li>b) verbrauchtes Material, Ersatzteile, Arbeitszeit und technische Prüfungen dokumentieren</li><li>c) Schaltungsunterlagen von Anlagen aktualisieren</li></ul>		4	

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Die laufenden Nummern 11 bis 14 sollen insbesondere in Verbindung mit den laufenden Nummern 15 bis 17 vermittelt werden.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

## **Angekreuzte Positionen vermittelt:**

Ausbilder:	
Auszubildender:	